## TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55237 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001378-C0-327

Anlage-Nr.: 11d Seite: 1/3

Auftraggeber: Gewe Reifen- und Rädergroßhandel GmbH

Teiletyp: GT5-9521

### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten

| Radtyp:                     | GT5-9521                     |               |  |  |
|-----------------------------|------------------------------|---------------|--|--|
| Art des Sonderrades:        | einteiliges Leichtmetall-Rad |               |  |  |
| Handelsmarke:               | TEC-Speedwheels              | C-Speedwheels |  |  |
| Montageposition:            | Vorder-und Hinterachse       |               |  |  |
| Radausführung:              | usführung: D3                |               |  |  |
| Radausführungskennz.:       | GT5-9521, D3                 |               |  |  |
| Radgröße:                   | 9½Jx21H2                     |               |  |  |
| Rad-Einpresstiefe:          | 20 mm                        |               |  |  |
| Lochkreisdurchmesser:       | 112 mm                       |               |  |  |
| Lochzahl:                   | 5                            |               |  |  |
| Mittenlochdurchmesser:      | 66,50 mm                     |               |  |  |
| Zentrierart:                | t: Mittenzentrierung         |               |  |  |
| Zentrierring:               | ohne Ring                    |               |  |  |
| geprüfte Radlast: *)        | 950 kg                       |               |  |  |
| Reifenabrollumfang: 2350 mm |                              |               |  |  |

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: ROLLS-ROYCE

| Radbefestigung |       |   |             |         |  |  |  |  |
|----------------|-------|---|-------------|---------|--|--|--|--|
| Auflagen-      | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile                | Zubehör-Kit | Anzugs- |  |  |  |  |
| Kürzel         |       |   |             | moment  |  |  |  |  |
| BF1            | 1+2   | Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, |             | 140 Nm  |  |  |  |  |
|                |       | Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29 mm               |             |         |  |  |  |  |

# TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55237 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001378-C0-327

Anlage-Nr.: 11d Seite: 2 / 3

Auftraggeber: Gewe Reifen- und Rädergroßhandel GmbH

Teiletyp: GT5-9521

| Typ(en):           | ABE / EG-Genehmigung(en):               |   |                    |                                   |  |  |  |  |
|--------------------|---|---|--------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|
| RRASF02<br>RRASF02 | e1*KS07/46*0077*<br>e1*KS18/858*00003*  |   |                    |                                   |  |  |  |  |
| Motorleistung (kW) |   | zulässige Reifengrößen<br>vorne und hinten, ggf. Auflagen |                    | Auflagen und Hinweise             |  |  |  |  |
| 420 bis 441        | Rolls Royce Ghost,<br>Ghost Black Badge | 255/40R21   |                    | A02) bis A10)<br>A94a) BF1) N265) |  |  |  |  |
| zulässige Re       |   | zulässige Reifengröß                                      | ßen, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise             |  |  |  |  |
|                    |   | vorne   | hinten             |                                   |  |  |  |  |
|                    |   | 255/40R21   | 285/35R21<br>K04)  | A01) bis A10)<br>BF1)             |  |  |  |  |

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

### TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55237 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001378-C0-327

Anlage-Nr.: 11d Seite: 3 / 3

Auftraggeber: Gewe Reifen- und Rädergroßhandel GmbH

Teiletyp: GT5-9521

- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29 mm Anzugsmoment: 140 Nm

- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 11d mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GT5-9521 des Auftraggebers Gewe Reifen- und Rädergroßhandel GmbH

Geschäftsstelle Essen, 25.06.2025